

des Gesez auf drei Landtagen gar nicht zur Berathung gekommen. Pressfreiheit und Schutz des literarischen Eigenthums seien die zwei Bedingungen eines blühenden Buchhandels, einer blühenden Literatur. Norddeutschland, besonders Sachsen, habe im vorigen Jahrhundert durch mäßige Anwendung der Censur und vollständigen Schutz des literarischen Eigenthums den Buchhandel auf einen bedeutenden Grad ausgebildet, während Süddeutschland bei größerer Censurstrenge und völliger Schutzlosigkeit des literarischen Eigenthums zurückgeblieben und in eine völlige Abhängigkeit von Norddeutschland gerathen sei. In den letzten 25 Jahren habe sich dies bei uns etwas geändert. Vermöge des Pressgesezes von 1817, das in Betreff der größeren Schriften bis jetzt aufrecht erhalten worden, habe der Buchhandel bei uns, besonders in Stuttgart, einen bedeutenden Aufschwung genommen. Aber eine Selbstständigkeit Norddeutschland gegenüber sei noch nicht erreicht, ein Mittelpunkt des süddeutschen Buchhandels noch nicht gefunden, wovon der Grund ohne Zweifel in dem ungenügenden Schutz des literarischen Eigenthums liege. Ob wohl ein Schutz, wie ihn das Gesez von 1838 gebe, ermuntern werde, Werke herauszugeben, deren Werth vielleicht erst nach zehn Jahren anerkannt sei oder welche ein ganzes Menschenleben in Anspruch nehmen? Dieser Schutz ermuntere hauptsächlich nur die leichten Federn, die bloß den Reiz des Augenblicks ausbeuten, und rufe gerade diejenige Literatur hervor, welche sich jetzt oft zum Nachtheil des gründlichen Wissens geltend mache und den Regierungen oft so große Besorgnisse erzeuge.

v. Kummel gibt zuerst Notizen über die Geschichte der deutschen und auswärtigen Gesezgebung gegen den Nachdruck, und zeigt, daß, wenn derselbe bei uns nicht vom 1. Jan. 1848 wieder aufkommen solle, schon jetzt ein neues Gesez gegeben werden müsse. Nach dem Kommissionsantrage aber wären alle künstlerischen Erzeugnisse, sowie alle vom 1. Jan. 1818 bis 31. Dezember 1825 erschienenen Schriften gar nicht und die in den nächsten Jahren nach 1825 herausgegebenen nur auf kurze Zeit geschützt. Da es sich aber wohl nur um ein provisorisches Gesez handeln könne, so möchte er ein solches beantragen, wodurch der Schutz des Gesezes von 1838 auf weitere zehn Jahre verlängert würde.

v. Scheurle n: Der deutsche Buchhandel habe sich das Recht erworben, als eine gemeinsame Angelegenheit der Deutschen behandelt zu werden. Er habe durch die Vermittlung des geistigen Verkehrs, in den Stürmen der politischen Auflösung, uns die Literatur als eines der wenig übrig gebliebenen Nationalbande gerettet. Die deutschen Regierungen und Stände sollten gerne bereit sein, die Interessen des Buchhandels sicher zu stellen, gerade soferne dieselben durch die Verschiedenheit der speziellen Gesezgebungen gefährdet seien; sie sollten das Ihrige beitragen, den deutschen Schriftstellern und Verlegern nach dem Grundsatz der Gegenseitigkeit genügenden Schutz zu verschaffen. Dies wolle der Antrag des Fehrn. v. Cotta: darum unterstütze er ihn.

Haßler: Er theile in materieller Beziehung vollkommen die Ansichten des Fehrn. v. Cotta, und schon die Pflicht der Dankbarkeit gebiete, nachdem der edle Herr sich der armen Schriftsteller angenommen, daß nun auch ein Schriftsteller sich des guten Rechts des Buchhandels annehme. Inzwischen trage er Bedenken, den Antrag jetzt so speciell zu fassen, einmal, um eine doppelte Detaildebatte zu verhüten, sodann aber um nicht schon jetzt über das Princip sich auszusprechen und dadurch vielleicht Ursache zu werden, daß die Regierung den gewünschten provisorischen Gesezesentwurf gar nicht einbringe und wir dann weniger haben, als zuvor.

Freiherr v. Barnbüler: Ob der Schutz gegen den Nachdruck im Interesse der Schriftsteller sei, lasse er dahingestellt; aber Gleichmäßigkeit in der deutschen Gesezgebung hierüber sei sehr zu wünschen, doch möchte er sich noch nicht über ein bestimmtes Princip aussprechen, sondern die Regierung nur im Allgemeinen bitten, im Sinne der Gleichstellung mit den Gesezgebungen anderer deutschen Staaten ein Gesez einzubringen.

Duvernoy: Wie man nach allgemeinen deutschen Gesezbüchern über das Civilrecht, Handels- und Wechselrecht u. s. w. verlange, so sei auch der Wunsch nach gleicher Gesezgebung über den Buchhandel durchaus gerechtfertigt. So sollte man denn auch jetzt die Gelegenheit, sich an Preußen, Baiern, Sachsen u. s. w. anzuschließen, nicht von der Hand weisen; die Gesezgebung dieser Staaten werde wohl auch die künftige des Bundes sein; die Landesgesezgebungen seien aber auch durch §. 18 der Bundesakte hierin nicht gebunden, wie eben der Vorgang dieser Staaten und die Analogie des §. 16 (über die Israeliten) zeige. Die Kammer dürfe auch wohl ein ermunterndes Zeichen geben, daß die Regierung mehr thun möchte als früher. Es sei um den Schutz des württembergischen Verlagsbuchhandels zu thun: höre mit 1848 der bisherige Schutz auf, so werden die Schriftsteller entweder sich nach Preußen u. s. w. wenden oder in Württemberg größere Honorare verlangen und vielleicht manche Verlagsartikel württembergischer Verleger in jenen Ländern nachgedruckt werden.

Dombekan v. Jaumann: Auch er sei, wie die übrigen Mitglieder der Kommission, persönlich für längeren Schutz, als den in dem Antrag enthal-

tenen, und so würde die Kommission der Vorwurf, daß sie etwas der Kammer Unwürdiges vorgeschlagen, nicht treffen; dieselbe habe aber befürchtet, daß, wenn sie mehr verlange, vielleicht gar nichts zu Stande komme, und nach drei Jahren der Nachdruck wieder erlaubt wäre. Wohl aber könnte nun der durch v. Mosthaf beantragte Zusatz dem Kommissionsantrag beigefügt werden.

Prälat v. Köstlin dankt für die Erklärung, welche v. Jaumann über den Sinn, mit welchem die Kommission zu Werke gegangen sei, gegeben habe. Dieselbe habe zweifeln müssen, ob ein vollständiges Gesez über den Nachdruck auf dem gegenwärtigen Landtag noch dürfte erlangt und durchberathen werden können, sie habe sich daher auf eine Art von Nothhülfe gegen die Gefahr, daß im Beginne des Jahres 1848 der Nachdruck wieder mit Macht losbreche, beschränken zu müssen geglaubt. Uebrigens sei er nicht gegen die Ausdehnung des Kommissions-Antrags, und die Kammer möge sich immerhin zu den Ansichten in der Sache, die als die würdigsten bezeichnet werden, der Regierung gegenüber bekennen.

Freiherr v. Böllwarth: Gewichtige Stimmen erkennen kein literarisches Eigenthum an; er gehe nicht so weit und wünsche gemeinschaftliche Gesezgebung, aber zwanzig Jahre halte er für einen sehr schönen Schutz; das Publikum müsse wünschen, daß ihm die Bücher nicht zu sehr vertheuert werden, und von einer schützenden Gesezgebung haben weniger die Schriftsteller, als die Verleger, den Vortheil.

Binder: Ihm erscheine vielmehr nur ein ewiges Verlagsrecht, wie es die frühere sächsische Gesezgebung festgehalten, in den Forderungen der Gerechtigkeit gegründet, damit zwischen literarischem und sonstigem Eigenthum kein Unterschied mehr bestände. Der Vertheuerung der Bücher wirke die Konkurrenz und das eigene Interesse der Buchhändler entgegen: denn nur Bücher von mäßigem Preise werden viel gekauft, und bei zu theuren finde sich, besonders bei der gegenwärtigen literarischen Betriebsamkeit, bald ein Schriftsteller, der denselben Gegenstand bearbeite, und dessen Werk der Buchhändler wohlfeiler ablasse. Ältere Werke werden nur, wenn sie werthvoll seien, wieder abgedruckt, und geschehe dies von den rechtmäßigen Verlegern, so genießen sie auch den gesetzlichen Schutz; bei werthlosen aber werde der ursprüngliche Verleger keine Einsprache gegen den Wiederabdruck durch einen andern Verleger erheben. Uebrigens könne auch hier die Gesezgebung nicht Alles thun, und namentlich nicht gegen das beliebte Verfahren, aus vorhandenen Büchern ein neues mit wenigen Modifikationen auszuschreiben, schützen; gegen solche Plagiate sei nur an das Ehrgefühl der Schriftsteller und Buchhändler und an die öffentliche Meinung zu appelliren.

Römer spricht sich für den Antrag des Fehrn. v. Barnbüler aus, weil er der allgemeinere sei und seinem Geschmacke, der immer für möglichst allgemeine deutsche Gesezgebung sei, am meisten zusage, auch der Regierung allen Spielraum lasse, die übrigens wohl von selbst weiter, als früher, werde gehen müssen, indem sonst Württemberg nach drei Jahren ein Raubstaat wäre. — Noch erhebt sich, nachdem der Präsident bemerkt, daß sicherem Vernehmen nach die Regierung bereits mit der Abfassung eines provisorischen Gesezes beschäftigt sei, über die Priorität in der Abstimmung eine Debatte, indem insbesondere Fehr. v. Linden dieselbe dem v. Barnbüler'schen Antrage, als dem ohne Zweifel den Ansichten der Kammer am meisten entsprechenden, vindiciren möchte; doch wird zuletzt dem des Fehrn. v. Cotta die Priorität gegeben, derselbe aber mit 55 gegen 25 Stimmen abgelehnt und sofort der erstere (v. Barnbüler's) durch Acclamation angenommen.

#### Nachdruck.

Eine neue Verlagsbuchhandlung J. A. Weingart in Bern hat unter anderm folgende Bücher nachgedruckt:

- Wiedemann, Fremdwörterbuch. Tuedlinburg, Ernst.
- Die besten Hausarzneimittel. Ebenbas.
- Ahn's Lehrgang. 1. Cursus. Köln, Du Mont-Schauberg.
- Witschel, Opfer. Sulzbach, Seidel.
- Salzmann, Ameisenbüchlein.
- Schwarzmantel. Schnepfenthal, Erz. Anst.
- Reisen in d. Mond. Heilbronn, Landherr.
- Erzählgn. aus dem Thierreich. Tuedlinbg., Ernst.
- Mathejus, Luther. Stuttg., Liesching.
- Ehrenfeld, Rath. Tuedlinbg., Ernst.
- Maurice, keine Zahnschmerzen. Nordhausen, Fürst.

möglich, daß unter dem übrigen Verlag dieses ehrenwerthen neuen Geschäftes sich noch mehrere Nachdrücke befinden, z. B. ein Thierarzneibuch, wahrscheinlich nach Kohnow's, was Einsender nicht zu vergleichen möglich war. Hoffentlich wird keine Schweizer-Handlung sich durch Verkauf solcher Artikel beschimpfen.